

51.

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Zt. Gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die entsprechenden im Gebührentarif aufgeführten Leistungen beantragt hat. Daneben sind auch die zur Bestattung des Toten gesetzlich verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verpflichtung der Erben nach § 19, 68 BGB.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 4

Grabstättengebühr

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für ein Reihengrab
 - a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter 354,00 EURO
 - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter 673,00 EURO
 - c) für die Beisetzung einer Urne 463,00 EURO
 - d) für die Beisetzung in einem Rasenreihengrab 1.000,00 EURO
3. Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab
 - a) in einer 2-er Gruft 1.521,00 EURO
 - b) in einer 3-er Gruft 2.282,00 EURO
4. Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) ein anonymes Urnengrab 304,00 EURO
 - b) ein anonymes Sarggrab 292,00 EURO
5. Die Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten beträgt
 - a) je Grabstelle im 1. Jahr 173,00 EURO
ab dem 2. Jahr pro Jahr 21,00 EURO
 - b) für ein Urnengrab im 1. Jahr 163,00 EURO
ab dem 2. Jahr pro Jahr 11,00 EURO

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Die Bestattungsgebühr beträgt bei Reihengräbern und Wahlgräbern:
 - a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter 285,00 EURO
 - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter 495,00 EURO
 - c) für die Beisetzung einer Urne 215,00 EURO
 - d) für eine Tiefenbestattung 705,00 EURO
3. Mit der Bestattungsgebühr sind das Ausheben und Schließen des Grabes, Abfuhr überschüssigen Bodens und Planierung der Grabstelle bis zur ersten Grabgestaltung abgegolten.

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung
 - a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter 968,00 EURO
 - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter 1.583,00 EURO
 - c) von Urnen 898,00 EURO
2. Für Ausgrabungen und Neubestattungen (Umbettungen) sind die unter § 5 und § 6 festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 7

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Aufwand berechnet. Der Stundensatz beträgt je angefangene Stunde 42,73 EURO

§ 8

**Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle
und der Aufbewahrungskammern**

1. Die Nutzungsgebühr für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle wird auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Aufbewahrungskammern wird pro angefangenen Kalendertag auf 100,00 Euro festgesetzt. Unabhängig von der Dauer der Nutzung wird der Höchstbetrag auf 300,00 Euro begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 18. Dezember 2007

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus